Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und Umweltschutzverband (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg

Ravensburg, den 06.06.2025

2. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Kapitel 4.2 Energie sowie Änderungen an anderen Plankapiteln (Teilregionalplan Energie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V., der LNV (der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) e.V., die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) und der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, die Arbeitskreise Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben /Westallgäu im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. vertreten durch den BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und der LNV Baden-Württemberg als Vertretung für die Verbände AG „Die NaturFreunde“ (NF), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Landesnaturschutzverband (LNV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV) im Folgenden Stellung

1. Allgemeine Punkte

1.1. Alte Waldbestände (zu Synopse II.801_1 /1832)

Forderung:

Alte Waldbestände über 140 Jahre, in den forstlichen Einrichtungskarten sind diese Wälder kartographisch erfasst. Sie sind aus Sicht des Artenschutzes besonders wertvoll.

Erläuterung der Abwägung durch den RV:

„Daten zum Alter von Waldbeständen liegen für die Region Bodensee-Oberschwaben nicht flächendeckend vor. So fehlen diese Daten zu bestimmten Wäldern in Privatbesitz (z.B. Kleinprivatwald). Daher stellen alte Waldbestände als Solche kein Kriterium beim Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) dar und werden auch in der Strategischen Umweltprüfung nicht berücksichtigt (vgl. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Im Entwurf des Umweltberichts heißt es hierzu: „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“

Erneute Stellungnahme:

Die Begründung ist aus verschiedenen Gründen nicht stringent und nicht nachvollziehbar. Dass die Daten für die Privatwälder nicht vorliegen, dürfte kein Grund sein, vorhandene Daten in Landeswäldern nicht in die Regionalplanung einzuspeisen. So werden ja auch bei anderen Kriterien, wie dem Artenschutz, auf Ausschreibungsflächen von ForstBW andere Daten zu Grunde gelegt (Kartierungen Projektierer) als in sonstigen Waldgebieten (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW).

Daten müssten der FVA auch aufgrund der Erarbeitung der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz und den geplanten Bann- und Schonwaldneuausweisungen vorliegen. Denn mit der Gesamtkonzeption und dem damit verbundenen Ziel 8 (Prozessschutz) sollen 10% der Staatswaldflächen in BW der natürlichen Waldentwicklung überlassen werden. Die Ausweisung der VRG sollten den evaluierten Potenzialflächen nicht entgegenstehen und daher im Planungskonzept berücksichtigt werden.

Zwar wurden im Planungskonzept wertvolle Waldbestände wie Bann- und Schonwälder sowie Waldrefugien berücksichtigt. Da das 10% Ziel aber noch nicht erreicht ist (aktuell sind 2,4% Prozessschutzflächen erreicht, inkl. Flächen des AuT-Konzeptes), müssen auch Potenzialflächen Eingang in die Abwägungen finden.

2. Altdorfer Wald (WEA-436-004, WEA-436-009 und WEA-436-010)

2.1. Summations- und Kumulationswirkungen im Altdorfer Wald

Bezug: S. 155 ff. Textteil Umweltbericht:

„Bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kam darüber hinaus der Vermeidung einer örtlichen Überlastung und das Prinzip der dezentralen Konzentration besondere Bedeutung zu (s. Kap. 6.2.6 und 7.2.6). Um eine lokale Überlastung zu vermeiden, wurden bei einer Häufung von Eignungsflächen in einem eng begrenzten Raum nur die am besten geeigneten Gebiete mit den geringsten Konflikten ausgewählt. (…) Kumulative Wirkungen ergaben sich beispielsweise bei einer lokalen Häufung von planerischen Festlegungen bzw. bestehenden Nutzungen zu den Themen Windenergie, Solarenergie, Rohstoffabbau, Industrie- und Gewerbeflächen sowie Verkehrswegen.“

So wird im Textteil des Umweltberichtes auf S. 156 ff. z.B. die Kumulationswirkung von Windenergie und Rohstoffabbau aufgegriffen. Fokussiert werden jedoch überwiegend die Belastungen für den Mensch, z.B. in Bezug auf Lärm, Umzingelung und Landschaftsbild, sowie Erholung.

Auch von einer Kumulation naturschutzfachlicher Konflikte (auf einer betroffenen Fläche) wird im Umweltbericht gesprochen, die zum Ausschluss einzelner VRG führte (z.B. Beurener Berg).

Wir vermissen jedoch eine adäquate Abwägung von Summationswirkungen verschiedener planerischen Festlegungen auf einen Naturraum, insbesondere der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau in Verbindung mit den Vorranggebieten für Windenergie im südlichen Altdorfer Wald. Durch die Kombination dieser geplanten Nutzungen sind zusätzliche und verstärkte Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Gebiete für den Rohstoffabbau bereits im Regionalplan genehmigt sind, denn gemäß § 3 UVPG und den entsprechenden Vorgaben der EU-SEA-Richtlinie ist die Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen auch dann erforderlich, wenn einzelne Festlegungen bereits genehmigt sind, sofern die neuen Planungen potenziell zu zusätzlichen oder verstärkten Umweltwirkungen führen. Zu berücksichtigen sind diese kumulativen Wirkungen aufgrund von §2-4 UVPG, sowie §8-9 ROG und die EU-Richtlinie 2001/42/EG bzw. SEA-Richtlinie Artikel 2,3,5 sowie das LplG BW §4 und 5.

2.2. Waldburgrücken

Die Berücksichtigung des „Waldburgrückens“ und den allmählich bei Geologen aufkommenden Erkenntnissen zu dessen klimageschichtlicher und naturgeschichtlicher Bedeutung fehlt uns weiterhin bei der Abgrenzung des Vorranggebietes WEA 436-010 im Altdorfer Wald. Wohl nirgends in Mitteleuropa, vielleicht auch in ganz Europa, sind einige Tausend Jahre späteiszeitlicher Klimageschichte auf so kleinem Raum und vollständig konserviert. Und es sind nicht nur tausende Jahre, in denen das Eis allmählich abschmolz, auch das "Katastrophenereignis" mit dem Achdurchbruch ins Schussenbecken zählt zu diesem Ensemble. Weitere Forschung wird hier als notwendig gesehen, bevor Eingriffe zugelassen werden. Es ist ein unschätzbarer Zufall, dass sich im größten Vorlandgletscher der Alpen eine Zone zwischen zwei mächtigen Eisschilden und damit dieser "Fingerabdruck" der Klimageschichte bis in unsere Tage erhalten hat. Die Besitzstruktur und die Nutzung als Wald, aber auch verantwortungsvolle Regionalplanung sorgten bisher dafür. Die Regionalplanung sollte weiterhin zum Erhalt von Struktur und Funktion dieser glazialen Besonderheit beitragen und den Waldburgrücken von Planungen aussparen.

Die Bedeutung wird zeitnah (Herbst 2025) in einem peer-reviewed Artikel[1] in der Zeitschrift der *Deutschen Gesellschaft für Geowissenschaften* erscheinen. Eine zitierfähige Quelle ist

[1] Mat G.G. De Jong, Hartmut Seyfried, Theo Simon, Roland Banzhaf, Andreas Schwab, Karl-Heinz Holuba, Thomas Müller (2025): The extent of the Rhine Glacier in eastern Upper Swabia (southern Germany) at the

noch nicht fertiggestellt, kann aber nachgereicht werden. In der Zwischenzeit wird das bis dato vorliegende Manuskript zu diesem Punkt in der Stellungnahme mitgereicht.

2.3. Artenschutz allgemein

Die Vorranggebiete für Windenergie (VRG) im Altdorfer Wald werden in der aktuell vorliegenden Abgrenzung abgelehnt, da besonders erhebliche sowie erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen bisher nicht oder nicht in hinreichender Weise berücksichtigt wurden. Auf die Ablehnungsgründe wird im Folgenden näher eingegangen.

Die Naturschutzverbände erkennen jedoch die Notwendigkeit einer erhöhten Erzeugung regenerativer Energien aus Gründen des Klimaschutzes an. Sie lehnen die Nutzung der Windenergie auch im Altdorfer Wald nicht grundsätzlich ab, sofern dies von einem entsprechend ambitionierten und dauerhaften Waldnaturschutzkonzept begleitet wird. Wir schlagen deshalb einen Lösungsansatz vor, der eine Grundlage für die „naturverträgliche“ Nutzung der Windenergie im Altdorfer Wald bilden könnte (siehe Abschnitt 2.8.).

2.4. Abstände der VRG zum FFH-Gebiet Altdorfer Wald

Im Entwurf der VRG im Altdorfer Wald wird in zahlreichen Bereichen der erforderliche Mindestabstand zu FFH-Teilgebieten nicht eingehalten. Dies führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, zumal die VRG als Rotor-Out-Gebiete definiert sind und somit die Rotoren von Windkraftanlagen (WEA) in das Schutzgebiet hineinragen könnten. Beeinträchtigungen entstehen u. a. durch Störung und Vergrämung infolge von Schalleinwirkungen im Bau und Betrieb und Scheuchwirkung, somit Lebensraumverlust, beispielsweise für die Zielart Großes Mausohr[2]. Die Abgrenzung der VRG muss einen Mindestabstand von 200 m zum FFH-Gebiet einhalten.

2.5. Niedermoore und Feuchtgebiete im Altdorfer Wald

height of the Last Glacial Maximum: New morphological constraints from high-resolution digital terrain models, noch zu veröffentlichen in: Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Geowissenschaften, Berlin.

[2] Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 05.11.2018. https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/uis-dokablage/10_131/809026000007/rpt_ffh_vo_anlage_1.pdf

Im zentralen Erbisreuter Forst wird ein ausgedehnter Komplex von eng benachbarten, naturschutzfachlichen wertvollen Niedermooren und anderen Feuchtgebieten (zwischen Gräfinnenweiher/Köninger Weiher/Langmoos-Weiher/Hagenbacher Weiher/Klosterweiher/Kilians-Weiher) in Teilen durch die VRG-Planung überdeckt. Teilweise sind durch Biberaktivität naturschutzfachlich sehr wertvolle Überschwemmungsbereiche entstanden. Die betroffenen Flächen müssen als Einheit betrachtet werden und der oben beschriebene Streifen sollte aus der VRG-Kulisse herausgenommen werden.

2.6. Fledermäuse

Die „Vorkommen" einer hohen Zahl von Fledermausarten einschließlich Sonderstatus-Arten im Altdorfer Wald wurde bereits zuvor mit Gutachten (Maier, 2024)[3] belegt. Bei strukturgebunden und kleinräumig jagenden wie beispielsweise der Bechstein- und Fransenfledermaus kann bei akustischen Nachweisen über die gesamte Fläche des Waldes bereits auf das Vorhandensein von FRS im Wald geschlossen werden. Eine fachlich adäquate Bewertung der Befunde ist in der Regionalplanung jedoch nicht erfolgt.

Zwischenzeitlich sind weitere Informationen zu Fledermausvorkommen im Altdorfer Wald bekannt geworden. Innerhalb und in unmittelbarer Nähe der geplanten VRG wurden im Untersuchungszeitraum 2023-2025 zahlreiche Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FRG) verschiedener Fledermausarten nachgewiesen, spezifisch von den Sonderstatus-Arten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*) und Großer Bartfledermaus (= Brandt-Fledermaus, *Myotis brandtii*), von der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), dem Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*). Daneben sind mehrere große traditionelle Wochenstuben der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Winterquartiere am Rand des Altdorfer Waldes bekannt.

FRS von Fledermäusen wurden durch das von den Projektierern beauftragte Büro BFL 2023 - 2024 durch Netzfang und Telemetrie lokalisiert, in Einzelfällen in Beisein von Vertretern der Verbände. Die entsprechenden, kartografisch ausgearbeiteten Informationen wurden den Verbänden Ende Oktober 2024 vorgestellt. Eine an den Regionalverband übermittelte Kurzinformation bezog sich ausschließlich auf „Einschränkungsflächen im Altdorfer Wald"

[3] Maier, I. 2024. Untersuchungen zur Fledermausfauna des Altdorfer Waldes (Baden-Württemberg, Deutschland). Südlicher Teil (2022-2023)

und zeigte nur einen sehr kleinen Ausschnitt der tatsächlich nachgewiesenen FRS von Fledermäusen. Am 14.04.2025 wurde die vollständige Kartendarstellung bei einer Besprechung im Landratsamt Ravensburg präsentiert. Im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Mai 2025 in Weingarten wurden Fledermausvorkommen ebenfalls dargestellt. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf diese somit öffentlichen Daten und einzelnen Informationen aus der Datenbank der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (batportal).

Im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW (2022)[4] wird ohne Einschränkungen eindeutig festgestellt (S. 16): *„Bei den Fledermausarten sind alle bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hoher Bedeutung (mind. Prio B) und bedürfen grundsätzlich einer dauerhaften Sicherung mit einem vor Windenergie freizuhaltenden Schutzbereich (1,5 km) und einem Schutz vor Eingriffen in den Kernlebensraum im 356 m Radius (bzw. 40 ha). Die wenigen bekannten Paarungs- und Winterquartiere sind darüber hinaus von noch höherer Bedeutung und bedürfen einer grundsätzlichen und dauerhaften Sicherung mit einem erweiterten von Windenergie freizuhaltenden Schutzbereich (3 km) inklusive des Schutzes des Kernlebensraumes.* Unter Punkt 4.2.2 wird weiterhin festgestellt: *„Im Rahmen der Abwägung ist in den in diesem Fachbeitrag dargestellten Schwerpunktvorkommen der Kategorie A im Falle einer Windenergienutzung von einer ganz erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dies trifft auch bei Betroffenheit von Sonderstatus-Arten zu.* FRS der weiblichen und männlichen Tiere (d. h. alle Lebensstadien einer Art) sind gleich zu bewerten[5],[6].

Die nach dem aktuellen Entwurf geplanten VRG im Altdorfer Wald und ihre Auswirkungen stellen eine sehr erhebliche Beeinträchtigung der oben genannten Fledermausvorkommen und der bereits zuvor dargestellten Vogelarten dar. Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen in diesem Ausmaß sind in der Regionalplanung zu behandeln. Ein Verweis auf die Genehmigungsebene wird als „Scheinplanung“ zurückgewiesen, da nach aktueller Rechtslage eine Umweltverträglichkeitsprüfung in VRG nicht verlangt werden kann.

[4] Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart 2022.
[5] Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) 2010. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde.
[6] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Die Positionen der im Altdorfer Wald lokalisierten FRS der Sonderstatus-Arten Mops- und Brandtfledermaus sind in Abb. 1 dargestellt. Entsprechend der oben genannten Bewertung der LUBW wurden sie mit einer zu fordernden Schutzzone von 1,5 km Radius dargestellt. Entsprechend der Vorgabe des Fachbeitrags Artenschutz gilt: *„bei Betroffenheit von Sonderstatus-Arten ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, ob in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann."*

Zitat Fachbeitrag Artenschutz: *„Die wenigen bekannten Wochenstuben (n < 30) der besonders empfindlichen Arten Kleiner Abendsegler und Fransenfledermaus stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche zur Sicherung des Erhaltungszustands dar und wurden entsprechend den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A zugeordnet."* Die Positionen von Wochenstuben der Fransenfledermaus sind in Abb. 2 dargestellt, entsprechend der Bewertung der LUBW ebenfalls mit einer Schutzzone von 1,5 km Radius.

Weiterhin: *„Entsprechend sind die übrigen Wochenstuben der Arten Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr sowie die Zwischenquartiere der Rauhautfledermaus und der ggf. betroffenen Quartiere der Zwergfledermaus, des Großen Mausohrs und der Kleinen Bartfledermaus naturschutzfachlich hochwertige Bereiche und wurden entsprechend den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B zugeordnet."* Die Nachweise von FRS der Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Wasserfledermaus sind in Abb. 3 zu sehen. Sie wurden mit einem Puffer von 200 m versehen[7,8] , der frei von jeglichen Eingriffen, einschließlich einer Überstreichung durch Rotoren, zu halten ist. Bei den ebenfalls dargestellten regional bedeutenden Wochenstuben der Zwergfledermaus (> 100 Tiere[9]) wird der Siedlungsabstand als ausreichender Puffer angesehen, ebenso wie bei bekannten kleinen Winterquartieren in Bolanden (Abb. 5) und Bergatreute.

[7] Hurst, J. et al. 2016: Fledermäuse und Windkraft im Wald: Überblick über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens. In: Hurst, J. et al. (Hrsg.): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, S. 44.
[8] Hurst, J. et al. 2020. Windkraft im Wald und Fledermausschutz – Überblick über den Kenntnisstand und geeignete Erfassungsmethoden und Maßnahmen. In: Voigt, C. C. (Hrsg.), Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben, Springer, Berlin, S. 45. https:////doi.org/10.1007/978-3-662-61454-9
[9] LUBW 2014. Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windkraftanlagen.

Die Fledermaus-Art **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) ist eine der Zielarten des FFH-Gebietes Altdorfer Wald (Schutzgebiets-Nr. 8124341). In der Schutzgebiets-VO vom 05.11.2018[10] wird u. a. gefordert: „Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien".

Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs finden sich in zumeist in Hallendächer von Kirchen und Kirchtürmen, so in Baienfurt, Bergatreute und Wolfegg. Die Jagdreviere dagegen liegen im Wald und der Altdorfer Wald ist dabei von zentraler Bedeutung. Jagende Große Mausohren konnten verbreitet im Gebiet nachgewiesen werden[11]. Aktuelle wissenschaftliche Befunde[12] belegen ein Vermeidungsverhalten von Großen Mausohren und anderen Fledermausarten gegenüber Windkraftanlagen im Betrieb über mehrere Hundert Meter. Der ursächliche Zusammenhang ist dabei noch ungeklärt. Zur funktionellen Erhaltung der Flugrouten von Fledermäusen (und Vögel) in bzw. durch den Altdorfer Wald wird ein Nord-Süd-Korridor von jeweils 500 m beidseitig des Schwarzenbachs gefordert, entsprechend der empfohlenen Dimension eines Wildtierkorridors[13].

2.7. Schwarzstorch und andere Vogelvorkommen

Im Bereich des Himmelreichmooses befindet sich ein traditionelles Brutgebiet des Schwarzstorchs. Aktuelle Beobachtungsdaten für den Schwarzstorch sind in Abb. 4 dargestellt. Weitere Brutplätze im Umkreis des Plangebietes sind nicht ausgeschlossen. Nahrungsflüge erfolgen gehäuft über den Schwarzenbachtobel und zu den Weihern im Erbisreuter Forst (Abb. 4).
Zahlreiche Nachweise von Horsten des Rotmilans, Schwarzmilans und Wespenbussards neben Baumfalkenvorkommen sowie der überdurchschnittliche Artenreichtum an Kleinvögeln unterstreichen die sehr hohe ökologische Bedeutung des Altdorfer Waldes. Die entsprechenden Kernzonen müssen von WEA freigehalten werden.

[10] Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 05.11.2018. https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/uis-dokablage/10_131/809026000007/rpt_ffh_vo_anlage_1.pdf
[11] Maier, I. 2024. Untersuchungen zur Fledermausfauna des Altdorfer Waldes (Baden-Württemberg, Deutschland). Südlicher Teil (2022-2023)
[12] Zusammengefasst bei Maier, I. 2024. Auswirkungen der Schallemissionen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse.
[13] Trautner, J. & Förth, J. 2017. Regionaler Biotopverbund für die Region Bodensee-Oberschwaben. Fachbericht zur Konkretisierung der Raumkulisse hinsichtlich Fauna/Artenschutz. Teil 1: Text.

2.8. Lösungsvorschlag: Schutzkonzept für den Altdorfer Wald

Durch Netzfang und Telemetrie von Fledermäusen kann, abgesehen vom Artnachweis, lediglich ein unbestimmter Anteil der tatsächlich vorhandenen FRS erfasst werden. Für den Bereich des Altdorfer Waldes ist anzunehmen, dass wesentlich mehr FRS vorliegen, als bisher nachgewiesen werden konnten. Akustische Nachweise zahlreicher Arten über den gesamten Waldbereich stützen diese Beurteilung[11].
Angesichts der vorliegenden sehr erheblichen Artenschutzkonflikte könnte erwogen werden, in engem räumlich Bezug zu den lokalen Populationen die Lebensräume statt einzelne Quartiere zu schützen. Unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz eines solchen Vorgehens wäre ein konsequentes und dauerhaftes Schutzkonzept mit entsprechender Anpassung der VRG-Kulisse in bestimmten Bereichen.

Ein Vorschlag für die Bildung von Schutzzonen wurde dem RVBO bereits mit Schreiben vom 14.01.2025 vorgelegt[14], er wird hier erneut dargestellt (Abb. 5). Schwerwiegende Artenschutzkonflikte kumulieren im Bereich der Verbindungslinie zwischen dem Naturschutzgebiet Lochmoos und der Wolfegger Aach (entlang des Schwarzenbachtobels), im westlichen Heisser Forst (u.a. Wochenstuben-Verbund der Bechsteinfledermaus) und im zentralen Erbisreuter Forst. Es wird vorgeschlagen, diese Zonen aus der VRG-Kulisse herauszunehmen, wo Überlappungen vorliegen. Unter dieser Voraussetzung könnte auf weitere Vorsorgeabstände zu FRS von Fledermäusen verzichtet werden.

Durch eine derartige Lösung wird eine funktionelle Vernetzung des NSG Lochmoos, Teilen des FFH-Gebietes, mehreren Waldbiotopen und der Wolfegger Aach erreicht. Der Bereich um die Weiher mit Feuchtgebieten wird von Störungen freigehalten und die Flugrouten von Fledermäusen und dem Vögeln wie dem Schwarzstorch entlang des Schwarzenbaches werden geschützt.

[14] Schreiben der Naturschutzverbände BUND, NABU, AGF und LNV an den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vom 14.01.2025

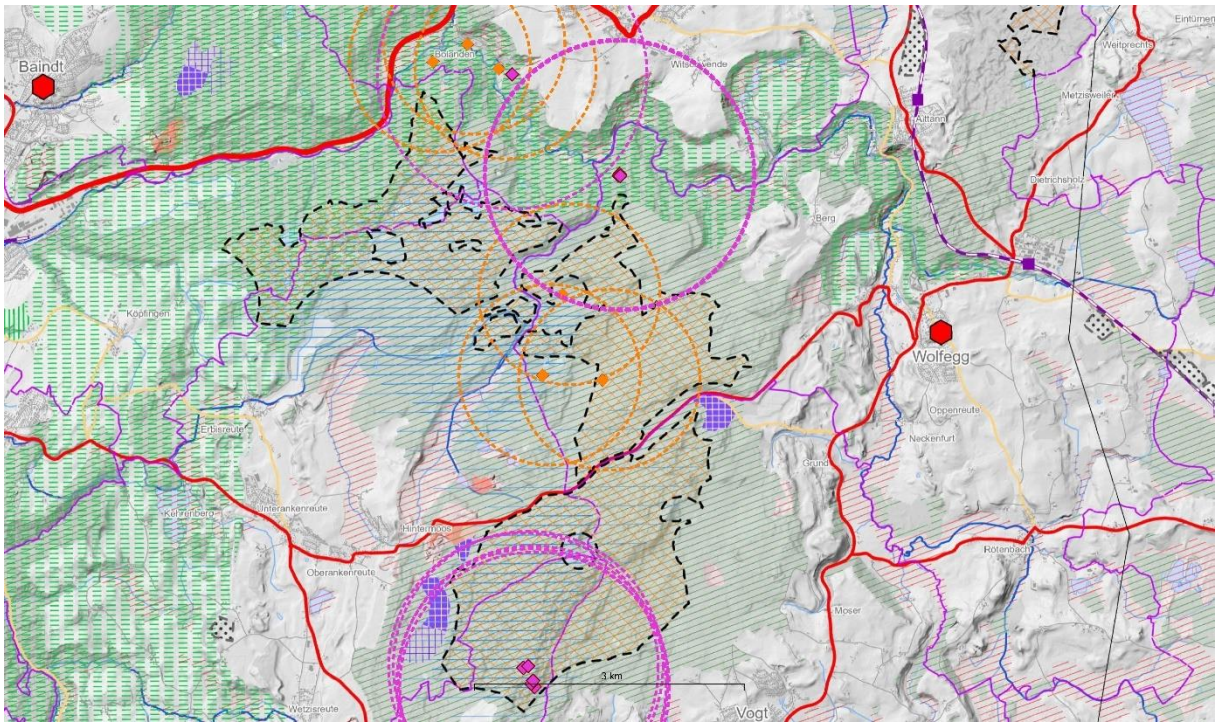

Abb. 1. FRS der Sonderstatus-Arten Mopsfledermaus (lila) und Brandt-Fledermaus (orange) mit Schutzzonen (jeweils gestrichelt, 1,5 km Radius) im Altdorfer Wald.

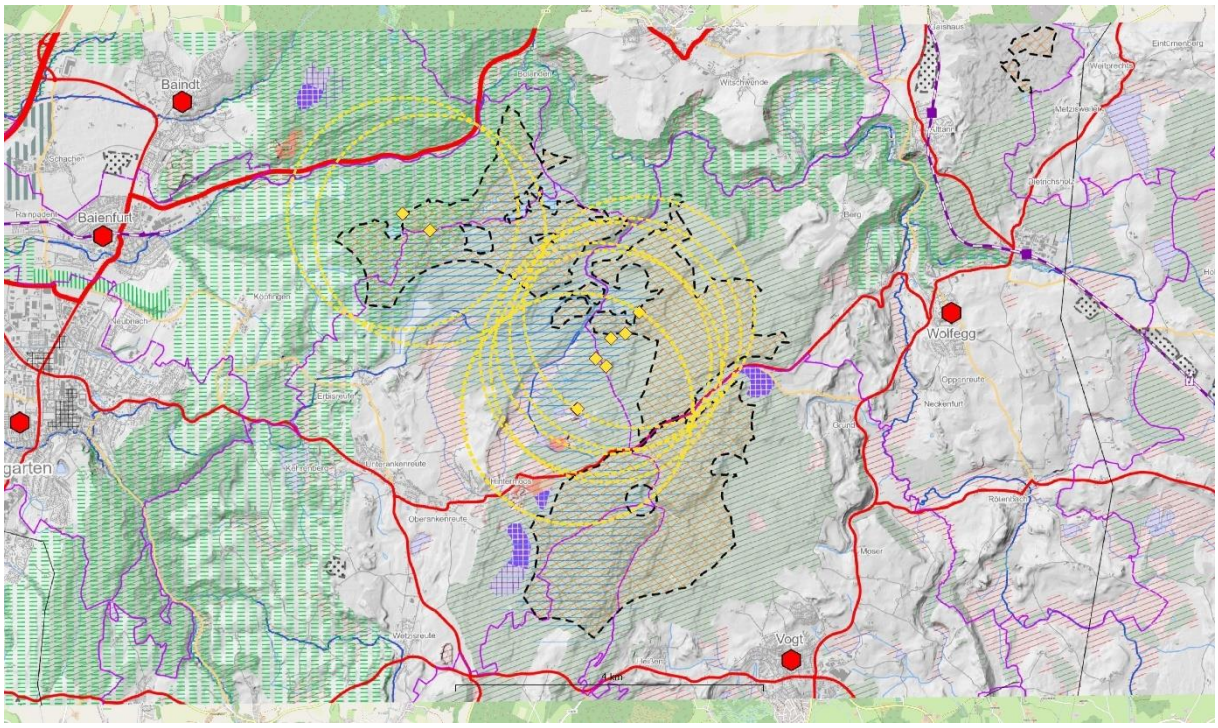

Abb. 2. Wochenstuben der Fransenfledermaus (gelbe Rauten) mit Schutzzonen (gelb gestrichelt, 1,5 km Radius)

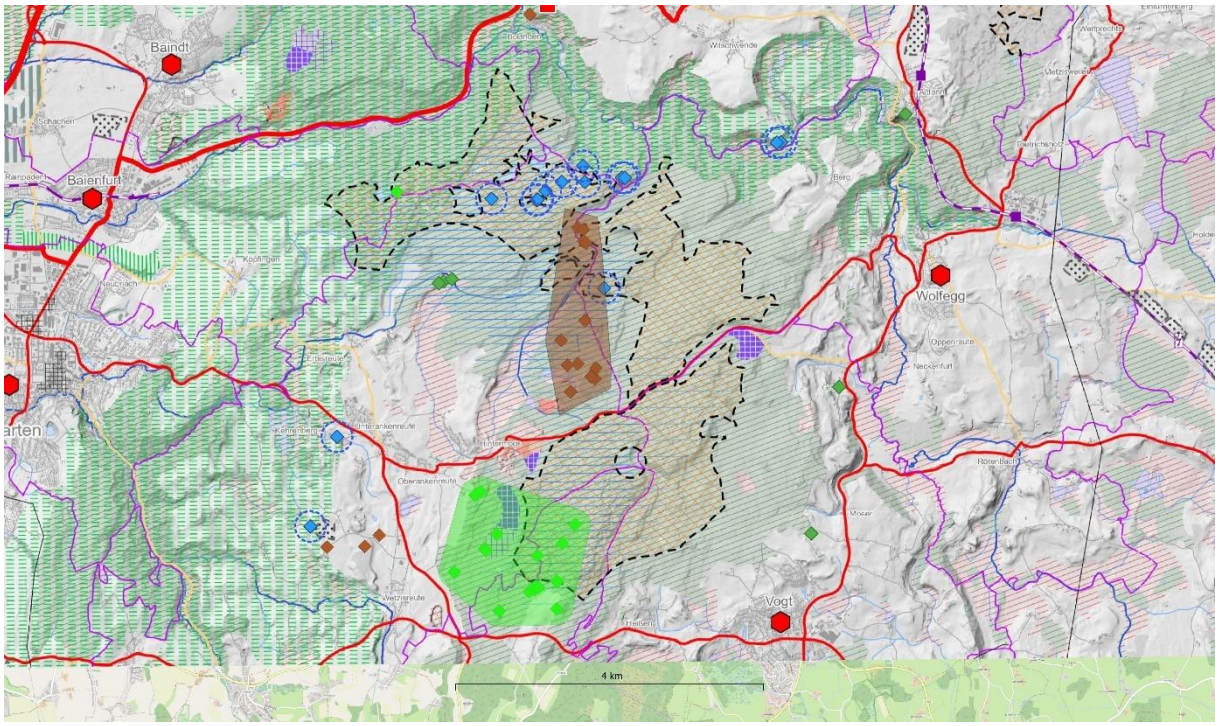

Abb. 3. Wochenstuben-Verbünde der Bechsteinfledermaus (hellgrün) und Braunem Langohr (braun), sowie der Wasserfledermaus (blau), jeweils mit 200 m-Pufferzone. Regional bedeutende Wochenstuben der Zwergfledermaus sind ebenfalls dargestellt (dunkelgrün)

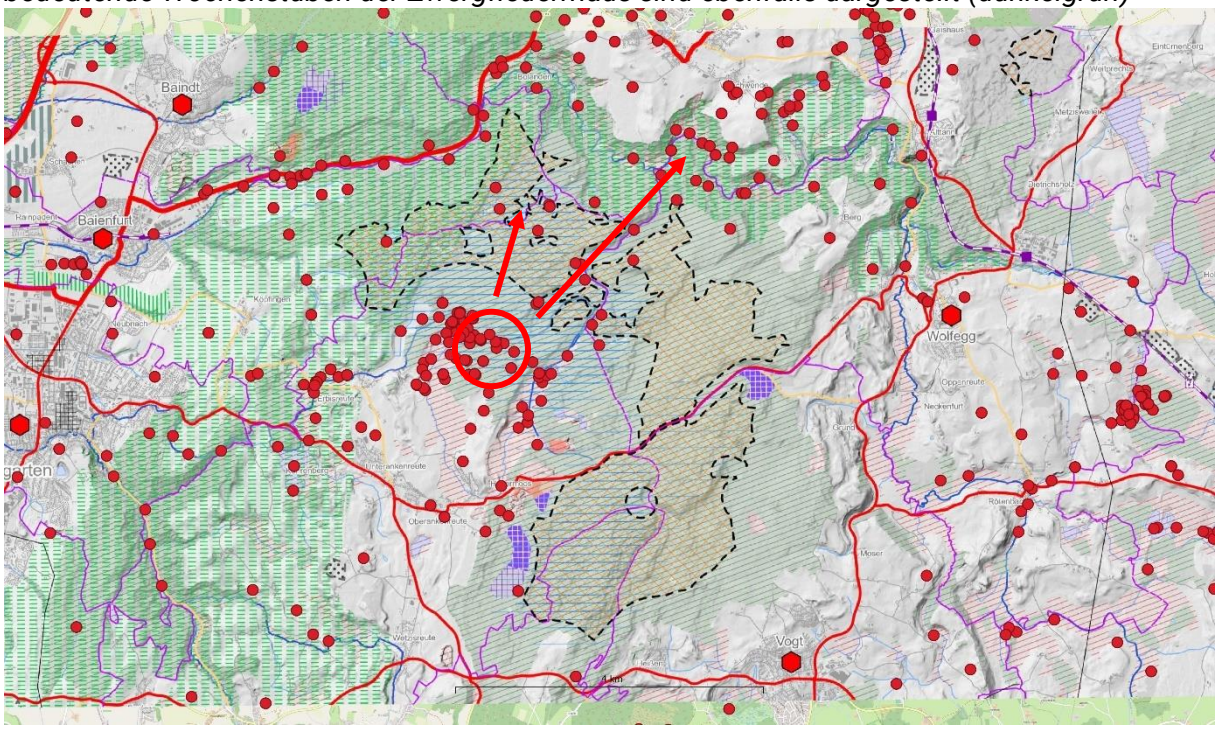

Abb. 4. Nachweise von Schwarzstörchen 2020-2025, Kreis: Bereich des Brutplatzes, Pfeile: regelmäßige Nahrungsflüge

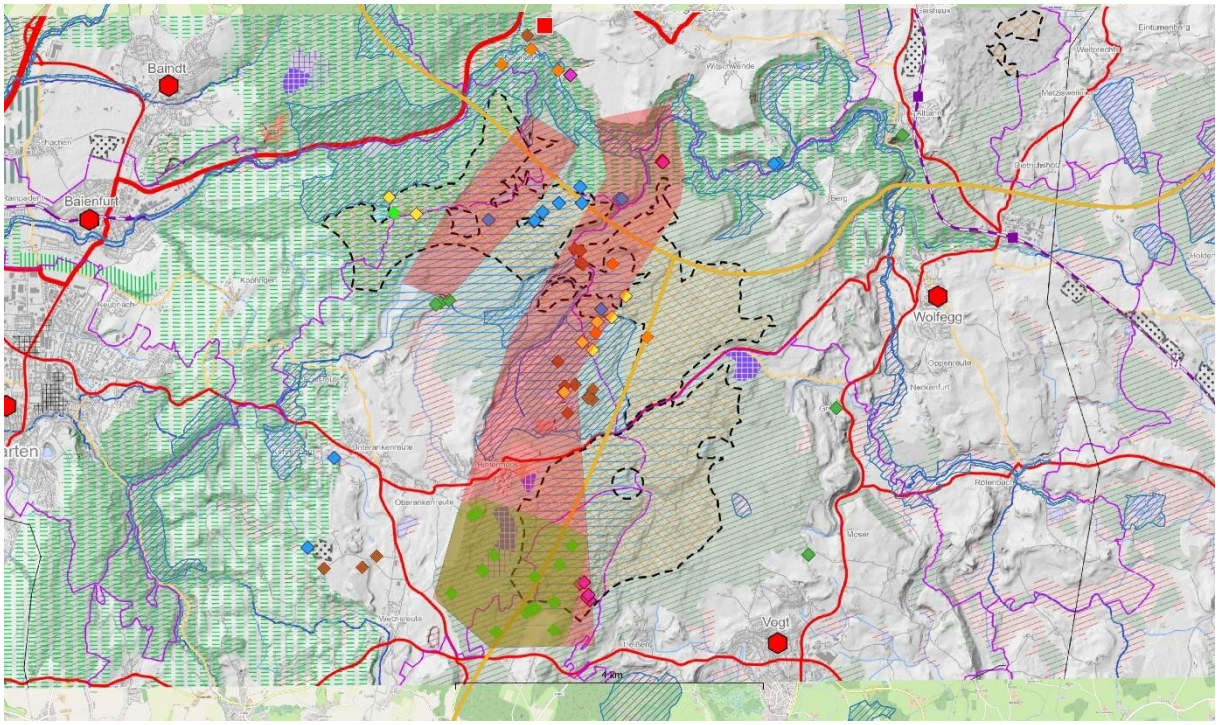

Abb. 5. Vorgeschlagene Schutzzonen und FRS von Fledermäusen (lila: Mopsfledermaus, orange: Brandtfledermaus, gelb: Fransenfledermaus, hellgrün: Bechsteinfledermaus, blau: Wasserfledermaus, braun: Braunes Langohr, dunkelgrün: große Wochenstuben der Zwergfledermaus, rotes Quadrat: Winterquartier, hellbraun: Wildtierkorridor.

3. Hochbühl WEA-435-002

Für das Gebiet des geplanten VRG liegt ein aktuelles Gutachten zu Fledermausvorkommen vor[15]. Nachgewiesen wurde das Vorkommen der Sonderstatusart Mopsfledermaus, neben Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus und zahlreichen weiteren Arten. Die Fachgutachter kommen zu folgender Bewertung, die in der Abwägung zu berücksichtigen ist:

„Aufgrund der ausgeprägten Nutzung der Waldflächen als Jagdhabitat durch wald- und siedlungsnahe Fledermausarten im regionalen Zusammenhang, dem hohen Potenzial an Ruhe- und Lebensstätten in alten Baumbeständen, sowie dem Vorkommen planbereichsnaher Winterquartiere streng geschützter, rückläufiger Fledermausarten (darunter dreier stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Anhang II- und IV- Arten), kommt dem Plangebiet

[15] 365 ° freiraum + umwelt 2025. Naturschutzfachliche Bestandserfassung und Bewertung: Bewertung der Fledermausvorkommen auf dem Hochbühl, Owingen.

„Hochbühl" bei Owingen eine für die Fledermäuse regional hohe bis landesweit hohe Bedeutung zu."

In unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet befinden sich drei Winterquartiere von Fledermäusen in Molassekellern, die Positionen wurden dem Regionalverband bereits mitgeteilt. Hier sind Vorsorgeabstände nach Maßgabe des Fachbeitrags Artenschutz[16] anzuwenden.

4. Osterhofen WEA-436-007

Das gesamte „Weite Ried" im nördlichen Bereich des geplanten VRG ist eine bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für windkraftsensible Vogelarten. Regelmäßig nachgewiesen werden Kiebitz, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Kranich, Schwarzstorch, verschiedene Limikolen, Gänse und Reiher, neben Milanen von umliegenden Horstplätzen. Das Gebiet liegt im Zugkorridor zum Rohrsee und wird von einer großen Zahl von Singvögeln aufgesucht, die Feldlerche ist Brutvogel.

Wir fordern die Herausnahme der Fläche nördlich der K7931 von Osterhofen nach Mühlhausen aus dem geplanten VRG.

5. Kißlegg-Ost 1 WEA-436-015

Bezug: PS 3.2.2. Z4, Textteil 2. Offenlage

Es ist bleibt unklar, wie die Ziele des VRG besondere Waldvorkommen i.V.m. dem Wildtierkorridor nationaler Bedeutung durch die Regionalplanung in diesem Gebiet nachweislich nicht gefährdet sind.

Auf S. 38 der Anlage zur Synopse wird darauf hingewiesen, dass eine Vernetzung z.B. des Rotwilds über den Wildtierkorridor von der Adelegg nach Westen aufgrund von Barrieren und gesellschaftliche Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Es erschließt sich uns nicht, wieso dies ein Argument dafür ist, diese potenzielle Vernetzung durch die Lage des VRG erst recht zu erschweren. Der Wildwechsel sollte

[16] Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart 2022, S. 16

durch die Freihaltung eines Korridors weiter ermöglicht werden. Hierfür gibt es insbesondere aufgrund der Bündelung des Wildwechsels über die naheliegende Grünbrücke an der A96 besonderen Handlungs- bzw. Erhaltungsbedarf.

In der Synopse wird außerdem auf S.19 nochmals darauf hingewiesen, dass Wildtierkorridore internationaler und nationaler Bedeutung mit 1.000m Breite als erheblicher Konflikt (K2) für die Abwägung eingestuft wurde, weil Störungen wandernder Großsäuger erwartbar sind. Unklar ist, wie trotz dieses Kriteriums eine Überlagerung des Korridors durch das Vorranggebiet zu mittlerweile 100 Prozent (vgl. Anlage zum Umweltbericht, S. 60) stattfinden kann. Weiter sind auch Flächen des Fachbeitrags der Kategorie B zu 100 Prozent betroffen.

Forderung:

Wir fordern eine erneute Überprüfung der Abgrenzung des VRG zur Freihaltung des Wildtierkorridors zum Erhalt und zur Förderung seiner Vernetzungsfunktion. Die GWWP-Fachplanung sieht eine Zielbreite von 1.000m der Wildtierkorridore vor. Diese Achsen stellen letzte verbliebene Möglichkeiten für Ausbreitung von Wildtieren (wandernde Säugetiere) dar im stark verdichteten Bundesland BaWü.

Denn Engstellen (d.h. Korridore unter 1.000 m Breite) stiegen seit 2010 um den Faktor 4 an von 31 auf 127 Engstellen). Diese stellen die Nadelöhre im Biotopverbund dar, die ökologische Funktionalität ist dauerhaft unterbrochen. Weitere solche Nadelöhre sind unbedingt zu vermeiden. Darauf zielt auch die kürzlich veröffentliche Waldnaturschutzkonzeption Baden-Württembergs ab, welche auf die Reduktion der Zielkonflikte zwischen Landnutzungsformen wie Erneuerbare Energien und der Vernetzung von Waldlebensräumen durch eine Einzelfallabwägung hinweist[17].

[17] Vgl. Hierzu: Baden-Württemberg, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2025): Waldnaturschutz in Baden-Württemberg 2030, Handlungsfeld 2, S. 41, einsehbar unter: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Wald/Waldnaturschutzkonzeption_2030_Modul2.pdf (Zugriff am 06.06.2025)

Mindestens muss aus unserer Sicht ein Korridor von 400 m Breite von einer Überplanung durch das VRG freigehalten werden, um auch künftig keine weiteren Anlagen über die aktuell geplanten[18] hinaus zu ermöglichen.

[18] Uhl Windkraft

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Belange und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Heine

LNV-AK Ravensburg

Maike Hauser

BUND-Regionalverband-Oberschwaben

Sabine Brandt

NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben

Dr. Ingo Maier

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW / Regionalvertreter Reg.-Bez. TÜ